



**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik
Allgemeine Aussprache**

Titel: Ärztliche Weiterbildung ausreichend finanzieren

Entschließungsantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Die sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte tragen in allen Versorgungsbereichen ganz wesentlich zur ärztlichen Versorgung bei. Deutlich mehr Leistungen werden heute auch ambulant erbracht und die Versorgung wird zunehmend sektorenübergreifend zu organisieren sein. Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 spricht sich für eine zunehmende sektorenübergreifende Strukturierung der Weiterbildung aus, um angehenden Fachärztinnen und -ärzte eine breite Facharztkompetenz im stationären wie ambulanten Bereich zu vermitteln.

Deshalb fordert der 120. Deutsche Ärztetag 2017 eine Weiterentwicklung der Finanzierung der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in Klinik und Praxis und des Aufwandes der Weiterbildungsbefugten/-ermächtigten:

- Orientierung der Finanzierungskonzepte an der Weiterbildungsordnung,
- Refinanzierung der Gehälter der sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich auch durch die von ihnen bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten erbrachten ärztlichen Leistungen,
- Finanzierung des Supervisionsaufwands des Weiterbildungsbefugten/-ermächtigten.

Bei der Erarbeitung von Lösungen sind die Bundesärztekammer und die (Landes-) Ärztekammern wegen ihrer Verantwortung für die ärztliche Weiterbildung und Berufsaufsicht zwingend zu beteiligen.

Begründung:

Die hohe Qualität der medizinischen Versorgung in Deutschland basiert auf einem zügigen und freien Zugang der Bevölkerung zu einer qualifizierten ärztlichen Versorgung. Auch die sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte tragen in allen Versorgungsbereichen zur ärztlichen Versorgung ganz wesentlich bei. Ohne sie wäre die für die Bevölkerung

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



selbstverständliche ärztliche Versorgung nicht aufrecht zu erhalten. Die strukturierte weitere Qualifizierung der jungen Ärztinnen und Ärzte durch erfahrene Fachärztinnen und Fachärzte, also die ärztliche Weiterbildung, ist dabei ein wichtiges Qualitätssicherungselement in der Verantwortung der (Landes-) Ärztekammern auf gesetzlicher Grundlage. Deutlich mehr Leistungen werden heute auch ambulant erbracht und die Versorgung wird zunehmend sektorenübergreifend zu organisieren sein. Von daher muss auch die Weiterbildung zunehmend sektorenübergreifend organisiert werden, nicht zuletzt weil wichtige Inhalte von Facharztkompetenzen im stationären Bereich nicht mehr vermittelt werden können. Vor diesem Hintergrund und auch wegen der Arbeitsverdichtung in Klinik und Praxis und der veränderten Anforderungen an eine strukturierte Weiterbildung sieht der 120. Deutsche Ärztetag 2017 dringenden Handlungsbedarf bei der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung.

Bei der Finanzierung der Weiterbildung ist zu berücksichtigen, dass sich bereits approbierte Ärztinnen und Ärzte im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit mit dem Ziel weiterqualifizieren, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in einer definierten Facharztkompetenz strukturiert zu vertiefen. Definition und Regulierung der ärztlichen Weiterbildung obliegt nach den Heilberufe- und Kammergesetzen der Länder den (Landes-)Ärztekammern. Finanzierungskonzepte müssen sich an der Weiterbildungsordnung orientieren.

Die Weiterbildung der approbierten Ärztinnen und Ärzte findet im Rahmen ihrer Berufsausübung statt. Deshalb müssen die Gehälter der sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich wie im Krankenhaus vollständig refinanziert werden. Bei zunehmendem altersbedingtem Ausscheiden von Ärztinnen und Ärzten gerade auch in der ambulanten Versorgung bekommt die Patientenversorgung durch sich weiterbildende Ärztinnen und Ärzte eine wachsende Bedeutung. In allen Versorgungsbereichen, also auch in der ambulanten Versorgung, muss das Gehalt der sich weiterbildenden Ärzte refinanziert werden, ggf. müssten ergänzende Lösungen (beispielsweise analog dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V) gefunden werden.

Daneben muss der Supervisionsaufwand des Weiterbildungsbefugten/-ermächtigten, der bisher weder im ambulanten noch im stationären Bereich ausreichend berücksichtigt wird, finanziell abgebildet werden. Dieser Aufwand ließe sich beispielsweise durch die Erhebung eines Systemzuschlags für jeden abzurechnenden Fall nach Art der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses finanzieren (§ 91 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 139c SGB V).

ANGENOMMEN